

## **Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis**

### **zum Vorhaben „Gewässerrenaturierung Hintere Breg zwischen Schwimmbad und Siedle Museum“ in Furtwangen**

Die Gemeinde Furtwangen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für die Renaturierung der Hinteren Breg beantragt.

Die Stadt Furtwangen plant die Renaturierung der Hinteren Breg, da nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand aufweisen sollen. Der Bereich zwischen dem Schwimmbad und dem neuen Siedle Museum in Furtwangen ist stark von Siedlung geprägt ist. Insbesondere auf den letzten 900 m vor der Mündung in die Breg ist die Hintere Breg zwischen Bebauung, Infrastrukturtrassen wie Wasser, Abwasser etc. sowie Straßen- und Brückenbauwerke eingengt. Durch diese vielfältigen Nutzungen bis an die Uferböschungen im unmittelbaren Umfeld wurde sie im Laufe der Zeit in ihrer Sohle und Uferbereichen entsprechend stark verbaut, gesichert und festgelegt. Es sollen nun bestehende Verbauungen möglichst entfernt und ein naturnaher Zustand erreicht werden.

In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz sowie von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Der betroffene Bachabschnitt ist im Bestand begradigt und weist einen hohen Anteil an Verbauung auf. Die Uferstreifen sind überwiegend sehr schmal und nur bedingt naturnah ausgebaut. Standortgerechte Ufergehölze sind nur vereinzelt vorhanden und werden oft durch den Biber weiter reduziert. Die Planung ist in drei Abschnitten unterteilt, die einzelnen Abschnitte werden gemäß ihren Defiziten entsprechend naturnah ausgebaut. Hierfür werden Versiegelungsflächen zurückgenommen um dem Gewässer mehr Platz und Naturnähe zu geben. Durch den Rückbau des Uferverbaus soll ein variables Gewässerquerprofil entstehen, welches durch Wurzelstöcke und Störsteine im Bachbett als Unterstände und zur Vergrößerung der Strukturvielfalt ergänzt

wird. Das neue Bachbett soll einen ungleichmäßigen Querschnitt mit variierenden Gewässerbreiten und unregelmäßigen Uferböschungen erhalten. Zusätzlich wird eine Mittelwasserrinne zur Konzentration des Bachwassers in Trockenperioden angelegt. Durch die geplante Aufwertung des Gewässerumfelds und der Aufenthaltsqualität an der Hinteren Breg sind auch die Schaffung von Zugängen ans Gewässer angedacht und wünschenswert.

Das Vorhaben wird aus fachlicher Sicht begrüßt und es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen der betroffenen Behörden keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und sich der Umweltzustand nach Umsetzung der Maßnahme verbessern wird. Das Vorhaben dient gerade eben dem Ziel, negative Umweltbedingungen durch die Renaturierung aufzuheben. Andere umweltrelevante Aspekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Naturhaushaltes führen könnten, sind nicht zu erwarten und können als unerheblich eingestuft werden. Aus fachgutachterlicher Sicht wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich gehalten, da mögliche negative Auswirkungen bekannt sind und durch Auflagen und Maßnahmen vermieden werden können.

Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch entsprechende Auflagen in der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz  
Villingen-Schwenningen, 25.02.2025